

STATUTEN
des
Allgemeinen Sportverbandes Österreichs – Landesverband Kärnten
(ASVÖ Kärnten)

Präambel

Soweit die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, so sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen "ALLGEMEINER SPORTVERBAND ÖSTERREICHS – LANDESVERBAND KÄRNTEN (ASVÖ Kärnten)", hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, vornehmlich jedoch auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

§ 2

Verhältnis zum „Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ)“

1. Der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVÖ) ist ein gesamtösterreichischer, föderalistisch organisierter, überparteilicher Sport-Dachverband, mit neun autonomen Landesverbänden in den österreichischen Bundesländern und ihren angeschlossenen Vereinen.
2. Der ASVÖ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, übt seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und nach dem Subsidiaritätsprinzip aus.
3. Die dem ASVÖ angeschlossenen Landesverbände sind autonom organisiert.
4. Der ASVÖ Kärnten gehört mit den ihm angeschlossenen Vereinen dem ASVÖ als autonomes und ordentliches Mitglied an und bekennt sich zu dessen Satzungen sowie Grundsätzen.

§ 3

Allgemeine und sportpolitische Grundsätze

1. Der ASVÖ Kärnten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Die Funktionäre des Verbandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.
3. Als unabhängiger und überparteilicher Sport-Dachverband übt der ASVÖ Kärnten und die ihn vertretenden natürlichen Personen die statutenmäßigen Tätigkeiten frei von politischen und konfessionellen Einflüssen, insbesondere auch unbeachtet der parteipolitischen und religiösen Zugehörigkeit seiner Mitglieder, Funktionäre und Sportausübenden, aus.

§ 4

Verbandszweck

1. Der Zweck des Verbandes besteht in der Pflege und Förderung des Sportes der dem Verband angehörenden Mitglieder in den von ihm anerkannten Sportarten.
2. Die Pflege und Förderung des Sportes umfasst die allgemeine körperliche Ertüchtigung aller Altersklassen vor allem im Breitensport, aber auch im Leistungs- und Spitzensport sowie die Unterstützung von präventiven Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge.
3. Als Interessensvertreter der ihm angehörenden Vereine unterstützt der Verband deren sportliche, wirtschaftliche und rechtliche Interessen sowie die Vereinsfunktionäre und Sportausübenden gegenüber Behörden, Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.

§ 5

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
2. Als „materielle Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes“ dienen
 - 2.1. die in der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
 - 2.2. sonstige Beiträge und Leistungen der Mitgliedsvereine und ihrer Mitglieder;
 - 2.3. die aus Bundes-Sportförderungsmitteln und aus Landes-Sportförderungsmitteln

- 3.16. Entsendung von Personen in die Organe, wie dem Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ) sowie in diverse Gremien.
4. Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,
 - 4.1. Angestellte zu haben und sich überhaupt Dritter zu bedienen;
 - 4.2. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
 - 4.3. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
 - 4.4. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
 - 4.5. Insichgeschäfte vorzunehmen, die jedoch einem Drittvergleich standzuhalten haben;
 - 4.6. sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - 1.1. ordentliche Mitglieder;
 - 1.2. außerordentliche Mitglieder;
 - 1.3. Ehrenpräsidenten;
 - 1.4. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied ist ein vom ASVÖ Kärnten aufgenommener Sportverein, der mit allen Rechten und Pflichten am Verbandsgeschehen beteiligt ist.
3. Außerordentliches Mitglied ist ein Sportverein, der keinem von der Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Fachverband angehört, aber sonst alle Kriterien eines ordentlichen Mitgliedes erfüllt.

4. Ehrenpräsident ist eine natürliche Person, die bereits Präsident des ASVÖ Kärnten war, sich besondere Verdienste um den Sport und/oder für den Verband erworben hat und durch Beschluss der Generalversammlung des Verbandes auf unbestimmte Zeit dazu bestimmt wurde.
5. Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die sich besondere Verdienste um den Sport und/oder für den Verband erworben hat und durch Beschluss der Generalversammlung des Verbandes auf unbestimmte Zeit dazu bestimmt wurde.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Voraussetzung für die Behandlung eines Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied ist, dass der um die Aufnahme in den Verband ansuchende Verein
 - 2.1. gemeinnützig ist;
 - 2.2. eine ZVR-Zahl führt;
 - 2.3. seinen Sitz in Kärnten hat;
 - 2.4. in seinen Satzungen / Statuten den Sport als Hauptzweck festgeschrieben hat;
 - 2.5. keinem anderen Sport-Dachverband angehört;
 - 2.6. die Statuten des ASVÖ Kärnten anerkennt und dessen Satzungen / Statuten nicht im Widerspruch zu den Statuten des ASVÖ Kärnten stehen;
 - 2.7. eine vereinsmäßig gezeichnete Zustimmungserklärung betreffend den Umgang mit überlassenen Vereinsdaten, welche es dem ASVÖ Kärnten zur Erreichung des Verbandszweckes gestattet, im Zeitraum der Mitgliedschaft die notwendigen Vereinsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und/oder weiterzuleiten;
 - 2.8. Mitglied bei einem von der Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Fachverband ist.
3. Die notwendigen Voraussetzungen für die Behandlung eines Aufnahmeantrages als außerordentliches Mitglied sind die gleichen wie unter § 7 Abs. 2.1 bis 2.7 ausgeführt. Der ansuchende Verein gehört lediglich keinem von der BSO anerkannten Fachverband als Mitglied an.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss einem Aufnahmeansuchen seine Zustimmung erteilen oder eine solche, ohne Angabe von Gründen, verweigern.

5. Der Verein, dessen Aufnahmeansuchen in den Verband abgelehnt wurde, kann sein Aufnahmeansuchen nochmals der Generalversammlung des Verbandes vorlegen. Die Generalversammlung kann durch Beschluss der Aufnahme zustimmen oder eine solche, ohne Angabe von Gründen, verweigern.
6. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Verbandsvorstandes von der Generalversammlung gewählt.

§ 8

Beendigung der oder Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt
 - 1.1. durch freiwilligen Austritt;
 - 1.2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins;
 - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Austritt kann von jedem Mitglied nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Verband mindestens ein Monat vorher (somit spätestens zum 30.11. des Jahres) schriftlich mittels Einschreiben, zu richten an den Verbandsvorstand, angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels des Einschreibens ausschlaggebend.
3. Der Vorstand hat ein Ausschlussverfahren einzuleiten, wenn einer der nachangeführten Gründe vorliegt und sobald er davon Kenntnis erlangt:
 - 3.1. Eine der im § 7 aufgezählten Voraussetzungen, welche zum Erwerb der Mitgliedschaft in den Verband geführt haben, ist nicht mehr gegeben;
 - 3.2. Der Sportbetrieb wurde nicht nur vorübergehend eingestellt;
 - 3.3. Das Mitglied ist mit dem vom Verband vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag, nach Mahnung sowie Gewährung einer angemessenen Nachfrist, im Rückstand;
 - 3.4. Es liegt eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, wie im § 9 ausgeführt, vor.
4. Ablaufprozess im Ausschlussverfahren:
 - 4.1. Über die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied schriftlich, an die vom Verein dem Verband zur Verfügung gestellte Adresse, in Kenntnis zu setzen.

- 4.2. Der Verein hat innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit dem Verband nachweislich eine schriftliche Stellungnahme zum Vorhalt zukommen zu lassen.
 - 4.3. Langt beim Verband innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein oder entkräftet die eingelangte Stellungnahme den Ausschließungsgrund nicht, dann kann der Vorstand unmittelbar den Ausschluss beschließen. Der begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied eingeschrieben, an die dem Verband vom Verein zur Verfügung gestellte Adresse, zu übermitteln.
 - 4.4. Gegen den Ausschluss kann der Verein binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung an die nächste Generalversammlung des Verbandes richten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
5. Folgen der Beendigung einer Mitgliedschaft:
- 5.1. Unmittelbar mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder aus der Mitgliedschaft entstandene finanzielle Anspruch gegenüber dem Verband. Das betrifft auch die vom Verband bereits zugesagten Förderungszusagen.
 - 5.2. Im Jahr des Ausschlusses erhaltene Förderungsbeträge, die nach Maßgabe der Förderungszusagen dem Mitgliedsverein bereits zugeflossen sind, sind dem Verband zurückzuzahlen.
 - 5.3. Offene Verbindlichkeiten hat das Mitglied binnen eines Monats zu begleichen.
 - 5.4. Ausgetretene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der bereits beim Verband eingezahlten Beiträge.
6. Der Übertritt eines Mitgliedes zu einem anderen Sport-Dachverband und der Übertritt eines Mitgliedes eines anderen Sport-Dachverbandes zum ASVÖ Kärnten hat gemäß den Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung der Sport-Dachverbände vom 10.11.1995, 27.11.1995 und 05.12.1995 zu erfolgen.
7. Ein Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung des Verbandes ausgeschlossen werden, wenn gegen die im § 9 Abs. 1.1. bis 1.3. angeführten Pflichten nachhaltig verstoßen wurde oder ein unehrenhaftes Verhalten vorliegt. Die Generalversammlung fasst diesen Beschluss mit 2/3-Mehrheit (Zweidrittelmehrheit). Der Beschluss ist endgültig und dagegen kein Rechtsmittel zulässig.

§ 9

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. ALLE MITGLIEDER haben folgende PFLICHTEN:
 - 1.1. Förderung der Interessen des Verbandes bzw. des Verbandszweckes nach besten Kräften;
 - 1.2. Alles ist zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnte;
 - 1.3. Einhaltung der Verbandsstatuten und der Beschlüsse der Verbandsorgane;
 - 1.4. Vom Verband zugeteilte Fördermittel dürfen von den Mitgliedern ausschließlich für den beantragten sportlichen Zweck und unter Beachtung der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verwendet werden;
 - 1.5. Als äußere Zeichen führen die Mitglieder die Fahne sowie das Verbandsabzeichen oder Logo des Verbandes; diese werden vom Vorstand festgelegt.

2. ORDENTLICHE und AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER haben folgende PFLICHTEN:
 - 2.1. Nach dem Erhalt der Vorschreibung fristgerechte Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages;
 - 2.2. Erfüllung sämtlicher in den Förderzusagen vereinbarten Pflichten; insbesondere sind zuerkannte Förderungen widmungsgemäß zu verwenden und können diese nur nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien des Bundes bzw. des Landes in Anspruch genommen werden;
 - 2.3. Anerkennung und Einhaltung sowohl von gesetzlichen Anti-Doping-Regelungen als auch jener der nationalen und internationalen Fachverbände, einschließlich der Regelung für einzelne Wettkämpfe;
 - 2.4. Schriftliche Informationspflicht (Bringschuld) an den Verband, innerhalb von einem Monat, wenn es bei Vereinssatzungen bzw. -statuten, der ZVR-Zahl, der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes oder bei den an den Verband genannten Sektionsleitern sowie bei Namen, Anschrift(en), Telefonnummer(n) und/oder E-Mail-Adresse(n) zu Änderungen gekommen ist;
 - 2.5. Schriftliche Informationspflicht (Bringschuld) an den Verband über die Einberufung und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen; dies spätestens 14 Tage vor Abhaltung der jeweiligen Mitgliederversammlung. Dem Vertreter des Verbandes ist der Zutritt zu Mitgliederversammlungen zu gewähren;
 - 2.6. Sichtbare Führung des Verbandslogos im Schriftverkehr sowie auf Sportanlagen.

3. ORDENTLICHE und AUSSERORDENTLICHE VERBANDSMITGLIEDER haben folgende RECHTE:
 - 3.1. Sie partizipieren durch Zuteilung von Finanzmitteln, unter objektivierter Berücksichtigung der Maßgabe des Bedarfes und der Dringlichkeit, an entsprechend der dem Verband zur Verfügung stehenden freien Finanzmitteln, die dieser aus den Bundes-Sportförderungsmitteln vom ASVÖ, aus den Sportförderungsmitteln des Landes Kärnten und durch sonstige Zuwendungen erhalten hat;
 - 3.2. Alle Mitglieder haben das Recht auf jederzeitige Information, Transparenz und auf eine nachvollziehbare Dokumentation im Hinblick auf die von ihnen dem Verband überlassenen Daten;
 - 3.3. In den Generalversammlungen des ASVÖ Kärnten haben sie Sitz und Stimme.
4. EHRENPRÄSIDENTEN werden zu Generalversammlungen und Vorstandssitzungen eingeladen. Dort steht ihnen Sitz, aber kein Stimmrecht zu.
5. EHRENMITGLIEDER werden zu Generalversammlungen eingeladen. Dort steht ihnen Sitz, aber kein Stimmrecht zu.

III. VERBANDSORGANE

§ 10

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsprüfer;
4. die Schlichtungseinrichtung
5. und das Schiedsgericht.

§ 11

Generalversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Organ, in dem die Willensbildung der Vereinsmitglieder erfolgt.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; eine solche ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung.
4. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die dem Verband vom jeweiligen Mitglied angegebene Zustelladresse, per Post und/oder E-Mail zu erfolgen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung beschränkt sich auf die Behandlung des Antrages, der zur Einberufung geführt hat.
5. Jedwede Anträge sowie Wahlvorschläge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, E-Mail oder nachweislich direkte Übergabe im Verbandsbüro) beim Verband einzubringen. Von Mitgliedern eingebrachte Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie gleichzeitig mit der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten versehen sind. Das passive Wahlrecht für alle in der Generalversammlung zu wählenden Personen steht nur volljährigen Personen zu. Um jederzeit die Handlungsfähigkeit des Verbandes sicherzustellen, kann der Vorstand auch noch im Rahmen der Generalversammlung neue Wahlvorschläge einbringen.
6. Die Ausübung der Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung erfolgt durch Entsendung eines mit schriftlicher Vollmacht legitimierten natürlichen Vereinsmitgliedes.
7. Bei der Generalversammlung haben sich sämtliche anwesende Stimmberechtigte mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in die aufgelegte Anwesenheitsliste einzutragen; die Eintragung

ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Jedem Delegierten eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes kommt in der Generalversammlung insgesamt nur ein Stimmrecht, nämlich das für seinen Verein, zu. Kein Stimmrecht hat ein Verein, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Generalversammlung ein Mitgliedsbeitragsrückstand besteht oder das vom Verein delegierte Mitglied nicht bereits bei Eröffnung der Generalversammlung anwesend und für die Generalversammlung angemeldet ist.

8. Die Generalversammlung beginnt bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder und ist unmittelbar beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten gefasst werden.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ist gemäß der im § 12 Abs. 4 genannten Reihenfolge vorzugehen. Den Vorsitz zu den Tagesordnungspunkten „Entlastung des Vorstandes und Wahlen in den Vorstand“ hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.
10. Grundsätzlich werden Beschlussfassungen in offener Abstimmung durchgeführt. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel ist nur dann durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Generalversammlung vorliegt und diesem in der Abstimmung mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Zustimmung erteilt.
11. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Die Wahlen des Präsidenten und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes erfolgen einzeln, die der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer im Block.
13. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes ist darüber hinaus die Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
14. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

15. Der ordentlichen Generalversammlung ist vorbehalten:

- 15.1. Genehmigung der Tagesordnung;
- 15.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 15.3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 15.4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- 15.5. Entlastung des Vorstandes;
- 15.6. Wahl der Verbandsorgane, insbesondere die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes, Bestellung der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- 15.7. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- 15.8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Leitungsorganes bzw. den Rechnungsprüfern und dem Verband;
- 15.9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Verbandsmitgliedschaft;
- 15.10. Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft;
- 15.11. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- 15.12. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes ASVÖ Kärnten;
- 15.13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt, unter Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung, die Leitung des Verbandes; er hat insbesondere alles Erforderliche zur Erreichung des Verbandszweckes vorzunehmen, das Verbandsvermögen zu verwalten und in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern; er wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder; jedenfalls muss er immer die genannte Mindestanzahl von Mitgliedern aufweisen.

4. Es obliegt dem Vorstand, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bis zu zwei Vizepräsidenten zu bestimmen und festzulegen, in welcher Reihenfolge diese den Präsidenten vertreten.
5. Der Präsident und in dessen Verhinderung eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verband nach außen. Er hat im Verband die Personalverantwortung, beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. In Vorstandssitzungen kommt ihm das Dirimierungsrecht zu.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Auskunft über die Aufteilung der Agenden auf die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie über die Regelung der Zeichnungsberechtigungen gibt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt an dessen Stelle eine andere natürliche Person in den Vorstand zu kooptieren.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Tod, durch Rücktritt oder Abberufung / Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
9. In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen weiters:
 - 9.1. Die Vornahme aller erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes;
 - 9.2. Die Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - 9.3. Die Vorbereitung, Einberufung von ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen;
 - 9.4. Bei der Abhaltung von Generalversammlungen:
 - 9.4.1. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - 9.4.2. Die Vorlage von und Entscheidung über die Reihenfolge der Beschlussfassung von Anträgen. Sobald die Abstimmung über einen Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht hat, ist von der Abstimmung eventuell weiterer vorliegender Anträge zum gleichen Tagesordnungspunkt abzusehen;
 - 9.5. Die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - 9.6. Die Bestellung von Beirat, Ausschüssen und der Landesfachwarte;

- 9.7. Die Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, aber nur dann, wenn der von der Generalversammlung bestimmte Vorsitzende des Schiedsgerichtes sein Amt, aus welchem Grund auch immer, zurückgelegt hat oder verstorben ist;
- 9.8. Die Bestellung eines (Ersatz-)Mitgliedes der Rechnungsprüfung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, aber nur dann, wenn durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Rechnungsprüfer, aus welchem Grund auch immer, dem Verband nur mehr ein Rechnungsprüfer für die laufende Periode zur Verfügung stehen würde;
- 9.9. Die Beschlussfassung über die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Sportarten und deren Vergabe an die einzelnen Mitglieder;
- 9.10. Die Beschlussfassung über die Vergabe sonstiger und jedweder Fördermittel an Mitglieder;
- 9.11. Die Festsetzung genereller Bestimmungen für die Verbandstätigkeit, wie z. B. Geschäftsordnungen für Vorstand, Beirat, Gebühren-, Sport- und Ehrenzeichenordnung, Datenschutzinformationen u. dgl. m.;
- 9.12. Die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern;
- 9.13. Die Entsendung von Personen in diverse Gremien;
- 9.14. Der Abschluss und die Auflösung von Bestands- sowie von Dienstverhältnissen;
- 9.15. Die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen sowie Aufnahme von Darlehen;
- 9.16. Die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften;
- 9.17. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind;
- 9.18. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Rechnungsprüfung beantragen;
- 9.19. Liegt dem Vorstand ein von drei Vorstandsmitgliedern eingebrachter Antrag auf außerordentliche Rechnungsprüfung vor, hat der Vorstand die Rechnungsprüfer um eine diesbezügliche Sonderprüfung zu ersuchen.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Zur Überprüfung der finanziellen Gebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie unter Beachtung der Beschlüsse von ordentlichen und/oder außerordentlichen Generalversammlungen durch den Vorstand sind von der Generalversammlung zumindest zwei, maximal drei fachkundige Rechnungsprüfer, die keinem anderen Organ des Verbandes angehören dürfen, für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Reduziert sich während der gewählten Periode die Anzahl der Rechnungsprüfer durch Ausscheiden von Rechnungsprüfern, aus welchem Grund auch immer, auf einen Rechnungsprüfer, dann hat der Vorstand zum Wohle des Verbandes die Bestellung eines (Ersatz-)Mitgliedes für die laufende Periode bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Rechnungsprüfung innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vorangegangenen Verbandsjahres oder falls vorhanden, die einer doppelten Buchhaltung, vorzunehmen. An Prüfungshandlungen der Rechnungsprüfer haben zumindest zwei Mitglieder der Rechnungsprüfung teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben bei ordnungsgemäßer Geschäftsgebarung die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung zu beantragen.
3. Kommen nach einer Einschau die Rechnungsprüfer zu einem einstimmigen Ergebnis, ist dieses unmittelbar mündlich und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Prüfungsbericht hat über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie über Inschlaggeschäfte zu berichten und eventuell festgestellte Gebarungsmängel sowie Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen; im Bedarfsfall sind Empfehlungen an den Vorstand auszusprechen.
4. Sollten die Rechnungsprüfer nach einer Einschau zu keinem einstimmigen Beschluss über das Prüfungsergebnis kommen, ist dies zu protokollieren und der Prüfungsbericht zunächst dem Vorstand und dann der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

5. Nach Vorlage eines Prüfungsberichtes hat der Vorstand die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Beanstandungen zu hinterfragen und wenn sich die Notwendigkeit der Berücksichtigung herausstellt, die von den Rechnungsprüfern ausgesprochenen Empfehlungen zeitnah zu berücksichtigen. Sollte die Umsetzung von ausgesprochenen Empfehlungen die Bedenken der Rechnungsprüfer nicht zerstreuen, so können die Rechnungsprüfer in weiterer Folge der Generalversammlung berichten und einen Antrag auf Beschlussfassung an die Generalversammlung stellen.

§ 14

Schlichtungseinrichtung

1. Alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Verbandes auszutragen. Die Einleitung des verbandsinternen Schlichtungsverfahrens erfolgt durch schriftliche eingeschriebene Mitteilung der Streitigkeit an den Vorstand durch eine Streitpartei samt Begehren auf Befassung der Schlichtungseinrichtung.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Schlichtungseinrichtung wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 7 Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand, dem Vorstand einen Schlichter aus dem Kreis des Vorstandes schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von weiteren sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ des Verbandes angehören, dessen Tätigkeit von der Streitigkeit betroffen ist. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unabhängig und unbefangen zu sein. Eine allfällige Befangenheit haben die Schlichter umgehend schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
4. Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die verbandsinterne einvernehmliche Beilegung von Verbandsstreitigkeiten im Wege der Mediation zwischen den Streitparteien unter Mitwirkung und Führung durch die Schlichter. Die Schlichter haben bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen zu versuchen, eine Streitbeilegung herbeizuführen.

5. Kann durch dieses Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungseinrichtung binnen 2 Monaten ab Zusammensetzung der Schlichtungseinrichtung iSd § 14 Abs. 3 keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, entscheidet über die Streitigkeit das Schiedsgericht gemäß § 15.

§ 15

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet iSd § 14 Abs 5 über alle aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten, welche nach Anrufung der Schlichtungseinrichtung nicht einvernehmlich geklärt werden konnten. Es handelt sich beim Schiedsgericht um eine weitere Schlichtungseinrichtung nach § 8 VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Schiedsgericht setzt sich neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus zwei weiteren Verbandsmitgliedern, somit insgesamt drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes jeweils ein Verbandsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ des Verbandes – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die zu Schiedsrichtern berufenen Personen haben unabhängig und unbefangen zu sein. Eine allfällige Befangenheit haben diese umgehend schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
4. Das Schiedsgericht tagt in Klagenfurt am Wörthersee.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Entscheidung ist den Streitparteien zuzustellen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist erst nach Befassung des Verbandsschiedsgerichtes zulässig.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dazu sind von der Generalversammlung drei Liquidatoren zu bestellen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für begünstigte Zwecke iSd §§ 34 BAO zu verwenden, worüber die Generalversammlung zu beschließen hat.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2019